

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. AUGUST 2011**

**Text: René HOFFMANN**

Der Stadtrat genehmigte einstimmig eine zusätzliche Verkehrsordnung, mit der ein Durchfahrtsverbot auf dem Gemeindefeldweg zwischen der Prümer Straße (SAVIMETALL AG) und dem Restaurant „Zur Alten Mühle“ in Wiesenbach festgelegt wird.

Ebenfalls einstimmig beschloss der Rat die Festlegung der Auftragsbedingungen und die Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors für den Innenausbau des Obergeschosses des Anbaus für den Rettungsdienst der Stadt. Der Dienstleistungsauftrag wird auf 15.000,00 € festgelegt und mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Für das Projekt zum Anbau eines Lagerraums von 6 mal 16 Metern und der Gestaltung von multifunktionalen Räumen an die Turnhalle Recht wurde ebenfalls ein Auftrag zur Bezeichnung eines Projektors genehmigt. Für diesen Dienstleistungsauftrag, der im Verhandlungsverfahren vergeben wird, werden 25.000,00 € vorgesehen.

Für das Projekt zur Renovierung des Daches und der Sanitäranlagen, sowie für die Wärmedämmung in der Schule Emmels, wurden die Auftragsbedingungen und die Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors festgelegt. Dieser Auftrag wird auf 20.000,00 € geschätzt und im Verhandlungsverfahren vergeben.

Einstimmig erteilte der Stadtrat den Auftrag, welcher die Ausrüstung des Bohrbrunnens 99/3 im Rodter Venn vorsieht. Die Kosten für die technische Ausrüstung belaufen sich auf 22.200,00 €. Die Verlegungsarbeiten und der Brumenschacht werden mit 78.805,00 € veranschlagt. Die Materiallieferung von Seiten der Stadtwerke belaufen sich auf 43.995,00 €. Insgesamt wird eine Summe von 145.000,00 € ohne Mehrwertsteuer zu Lasten der Stadtwerke zu Buche schlagen.

Im Rahmen des Kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde St.Vith genehmigte der Rat das Projekt zur Erweiterung des historischen Rundgangs auf dem Gebiet der Gemeinde, das seinerzeit in der 1. Priorität als zweite Ausführungskonvention genehmigt wurde. Die Projektkosten in Höhe von 214.000,00 € mit einer finanziellen Beteiligung der „Ländlichen Entwicklung“ in Höhe von 171.200,00 € (also 80 %) und dem Gemeindeanteil von 20 % in Höhe von 42.800,00 € wurden genehmigt und werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt St.Vith eingetragen.

Zur Erhaltung einer alten Eiche genehmigte der Rat die Abänderung der Wegetrasse in der Erschließung der Eheleute CLOHSE-DELAURE. Die Änderung des am 24. Februar 2011 gefällten Stadtratsbeschlusses wurde auf Anregung der Urbanismusbehörde notwendig.

Dem Ankauf von zwei Trennstücken mit einer Gesamtfläche von 154 m<sup>2</sup> unmittelbar neben der Rodter Schützenhalle für einen Gesamtbetrag von 616,00 € wurde einstimmig zugestimmt.

Der Rat genehmigte ebenfalls den kostenlosen Erwerb eines Trennstückes von 59 m<sup>2</sup> aus einer Parzelle in Wallerode zwecks Ausbaus des öffentlichen Weges.

Dem Verkauf einer 4.454 m<sup>2</sup> großen Gemeindepazelle wurde zum Abschätzpreis von 1.800,00 € an Herrn HACK aus Neidingen im Prinzip zugestimmt.

Dem Verkauf einer Gemeindepazelle von 155 m<sup>2</sup> in St.Vith, Wiesenbachstraße, stimmte der Rat im Prinzip zu. Der Quadratmeterpreis liegt hier bei 30,00 €.

Die finanzielle Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes der Klinik St. Josef für das Haushaltsjahr 2011 wird nach dem mit den restlichen Eifelgemeinden ausgehandelten Schlüssel festgelegt. 30 % werden durch die Klinik finanziert, die restlichen 70 % werden zur Hälfte über die Anzahl Einsätze innerhalb der Gemeinden und zur Hälfte im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen der Gemeinden abgerechnet.

Der Stadtrat bewilligte einstimmig einen Sonderzuschuss für die „O Schulmarjanne VoG“ in Crombach. Die Gemeinde wird in diesem Projekt ein Drittel der restlichen Kosten übernehmen, die nicht von der DG übernommen werden. Die DG wird 60 % der Kosten übernehmen. Die gesamte Renovierung wird mit 413.000,00 € beziffert. Der von der Gemeinde zu tragende Anteil liegt dann bei 54.500,00 €.

Die Jahresendabrechnung und die Jahresbilanz für das Geschäftsjahr 2010 der Autonomen Gemeindegemeinschaft „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum St.Vith“ schließt mit einem Minus von 16.386,26 € ab. Der Stadtrat genehmigte die Jahresbilanz und entlastete ebenfalls die Verwaltungs- und Kontrollorgane.

Die Bilanz- und Ergebniskonten des Jahres 2010 der Stadtwerke wurden ebenfalls genehmigt. Der Wassersektor schließt mit einem Plus von 29.000,00 € ab. Der Energiesektor führt ein Defizit von rund 18.800,00 € ein. Der Wasserpriest für das Jahr 2011 bleibt bei 1,55 €/m<sup>3</sup>.

Die Stadtwerke werden einen Kredit in Höhe von 1,5 Millionen Euro aufnehmen für die Finanzierung verschiedener Projekte im Wassersektor. Die Laufzeit des Kredites beträgt 20 Jahre.

Die zweite Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Recht für das Jahr 2011 wurde vom Rat gebilligt. Es handelt sich um eine Senkung des Gemeindeguschusses um 2.600,00 €.

Die Rechnungsablage der Kirchenfabrik Wallerode wurde gebilligt. Der Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde wurde ein positives Gutachten erteilt.

Die erste Haushaltsabänderung der Stadt St.Vith für das Jahr 2011 wurde mit den Stimmen der Mehrheit genehmigt. Im ordentlichen Dienst werden Mehreinnahmen von rund 1.200.000,00 € und Mehrausgaben von rund 750.000,00 € verzeichnet.

Im Außerordentlichen Dienst werden Mehrausgaben von rund 1 Million Euro und Minderausgaben von rund 150.000,00 € verzeichnet werden.

## STADTRATSSITZUNG VOM 25. AUGUST 2011

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ und Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr KREINS, Herr WEISHAUP und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

## TAGESORDNUNG

### I. Polizeiverordnungen

#### 1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegen eines Durchfahrtsverbots auf dem Gemeindefeldweg zwischen Prümer Straße (SAVIMETALL AG) und Restaurant „Zur Alten Mühle“ in Wiesenbach.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Weg zwischen Prümer Straße (SAVIMETALL AG) und dem Restaurant „Zur Alten Mühle“ in Wiesenbach, als Ravel-Weg genutzt wird;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, § 2;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26. Juli 2011;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Gemeindefeldweg zwischen Prümer Straße (SAVIMETALL AG) und Restaurant „Zur Alten Mühle“ in Wiesenbach ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer Benutzer des Ravel-Weges, Forst- und Gemeindedienste verboten.

Artikel 2: Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C3 mit dem Zusatz „Außer Benutzer des Ravel-Weges, Forst- und Gemeindedienste“ gegenständlich dargestellt.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

### II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

#### 2. AIVE. Haussammlung des nicht verwertbaren Sperrmülls. Erneuerung des Vertrags ab dem 1. Januar 2012.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

#### 3. Innenausbau des Obergeschosses des Anbaus für den Rettungsdienst der Stadt ST.VITH. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 53;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 15.000,00 € geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung des Projektes zum Innenausbau des Anbaus für den Rettungsdienst der Stadt ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 15.000,00 € festgelegt. Die erforderlichen Gelder werden in der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt vorgesehen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei mindestens drei Angebote eingeholt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 4. Ausbau der Turnhalle in Rech. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 53;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 25.000,00 € geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung des Projektes zur Verwirklichung eines Anbaus an der Turnhalle in Rech.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 25.000,00 € festgelegt. Die erforderlichen Gelder werden in der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt vorgesehen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei mindestens drei Angebote eingeholt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 5. Gemeindegemeinschaft Emmels. Renovierung des Daches, der Sanitäreinrichtungen und Wärmedämmung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 53;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 20.000,00 € geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung des Projektes zur Renovierung des Daches und der Sanitäreinrichtungen, und Wärmedämmung der Gemeindegemeinschaft in Emmels.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 20.000,00 € festgelegt. Die erforderlichen Gelder werden in der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt vorgesehen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei mindestens drei Angebote eingeholt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 6. Bohrbrunnen 99/3 – Ausrüstung und Verlegung der Rohrleitungen, Strom- und Steuerkabel. Genehmigung des Projektes

#### und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten wie folgt geschätzt werden können:

- Technische Ausrüstung: 22.200,00 €
- Verlegungsarbeiten/Brunnenschacht: 78.805,00 €
- Materiallieferung Stadtwerke: 43.995,00 €
- Total: 145.000,00 € (ohne MwSt.);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Brunnenbohrung 99/3 Rodter Venn. Ausrüstung und Verlegung der Rohrleitungen, Strom- und Steuerkabel.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 145.000,00 € (ohne MwSt.) zu Lasten der Stadtwerke ST.VITH. Die Gelder sind im Haushaltsplan 2011 der Stadtwerke ST.VITH vorgesehen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 7. Kommunalen Plan zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde ST.VITH: Erweiterung des historischen Rundgangs auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde. Genehmigung der Ausführungskonvention 2011/2.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 20. November 1991 über die Ausführung des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 8. März 2007 hinsichtlich des Beitritts der Gemeinde ST.VITH zur „Ländlichen Entwicklung“;

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat den Entwurf des Projektes eines Planes zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde ST.VITH am 26.02.2010 genehmigt hat;

In Anbetracht dessen, dass der Plan zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde ST.VITH durch Erlass der wallonischen Region vom 27.01.2011 genehmigt worden ist für eine Dauer von fünf Jahren;

In Erwägung dessen, dass das Projekt zur Erweiterung des historischen Rundgangs auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde als Priorität Nr. 1 im Programm der Ländlichen Entwicklung eingetragen ist;

Angesichts dessen, dass die Ausführungskonvention für das Jahr 2011 für dieses Projekt nun vorliegt;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde ST.VITH ist es angemessen, die Bezuschussung der öffentlichen Hand zu beantragen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die Ausführungskonvention 2011/2 für das Projekt zur Erweiterung des historischen Rundgangs auf dem Gebiet der gesamten Gemeinde gemäß der beiliegenden Vorlage und den darin enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu genehmigen. Die Projektkosten in Höhe von 214.000,00 € mit einer finanziellen Beteiligung der „Ländlichen Entwicklung“ in Höhe von 80 %, das heißt 171.200,00 €, und dem Gemeindeanteil in Höhe von 20 %, das heißt 42.800,00 €, werden genehmigt und gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH eingetragen werden.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (7. A.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

#### 7. A. Genehmigung des Verlaufs und der Bauart der in der Erschließung E/207/2010/05 vorgesehenen Straßen mit Platzgestaltung. Abgeändertes Projekt aufgrund der Verweigerung seitens der Urbanismusverwaltung.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24.02.2011;

Aufgrund der durch die Eheleute CLOHSE-DELAURE, Rodt 152, 4784 ST.VITH, für die Erschließung eines Grundstückes gelegen in Rodt, katastriert Flur K, Nr. 364/K, 364/W, 364/N, 369/D,371/C, in 19 Lose eingereichten abgeänderten Pläne für den Bau zweier Straßen mit Platzgestaltung;

In Erwägung dessen, dass bei dieser neuen Straßenführung die bemerkenswerte Eiche erhalten bleibt;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 127-129quater und 330-343;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Verlauf und die Bauart der im beiliegendem Erschließungsplan eingetragenen und neu anzulegenden Straßen mit Platzgestaltung werden genehmigt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Genehmigung der Erschließung und der Städtebaugenehmigung beigelegt.

### III. Immobilienangelegenheiten

#### 8. Erwerb von zwei Trennstücken aus der Parzelle Nr. 1 H7, gelegen Gemarkung 5 – Rodt, Flur K, Eigentum des Herrn Jean-Marie NIESSEN.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Feststellung, dass der Abfluss der Schützenhalle Rodt auf der Parzelle Nr. 1H7 des Herrn Jean-Marie NIESSEN verläuft, sowie dass diese Parzelle bis in den angrenzenden Gemeindeweg reicht;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 10. Juni 2011;

Aufgrund des Verkaufsversprechens des Herrn Jean-Marie NIESSEN vom 30. Juni 2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die nachfolgend näher bezeichneten zwei Trennstücke aus der Parzelle Nr. 1 H7, gelegen Gemarkung 5 – Rodt, Flur K, Eigentum des Herrn Jean-Marie NIESSEN, wohnhaft Rodt 47, 4784 ST.VITH, zum Zweck des öffentlichen Nutzens und zum Kaufpreis von 4,00 €/m<sup>2</sup> zu erwerben. Es handelt sich um die Lose 1 und 2, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 10. Juni 2011 dargestellt sind:

- Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 119 m<sup>2</sup>, auf dem Plan blau umrandet

- Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 35 m<sup>2</sup>, auf dem Plan in gelber Farbe eingezeichnet.

Es handelt sich somit um eine Gesamtfläche von 154 m<sup>2</sup>. Es ergibt sich folgender, durch die Stadt ST.VITH an Herrn Jean-Marie NIESSEN, wohnhaft Rodt 47, 4784 ST.VITH, zu zahlender Betrag: 154 m<sup>2</sup> x 4 €/m<sup>2</sup> = 616,00 €.

Artikel 2: Das Los 2 wird nach Erwerb in das öffentliche Eigentum der Stadt ST.VITH einverleibt.

Artikel 3: Alle mit diesem Kauf verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

#### 9. Kostenloser Erwerb eines Trennstückes von 59 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen in Wallerode, katastriert unter der Gemarkung 2 – Meyerode, Flur G Nr. 64F, Eigentum von Frau Ella KRINGS.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauvorhabens des Herrn Tobias JENNIGES und Frau Nathalie CAPPOEN auf der Parzelle gelegen in Wallerode, katastriert unter Gemarkung 2 – Meyerode, Flur G, Nr. 158;

Aufgrund des Schreibens von Herrn JENNIGES und Frau CAPPOEN vom 8. Juni 2011, wonach sie sich verpflichten den Gemeindeweg im Rahmen ihres Bauvorhabens gemäß den Auflagen der Stadt ST.VITH auszubauen;

Aufgrund des Vermessungsplans des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 25. Juli 2011, der durch Herrn JENNIGES in Auftrag gegeben wurde;

Aufgrund der Einverständniserklärung vom 24. August 2011, laut welcher Frau Ella KRINGS, Eigentümerin der angrenzenden Parzelle Nr. 64F, Gemarkung 2 – Meyerode, Flur G sich verpflichtet den Parzellenabsplass 1 mit einer Fläche von 59 m<sup>2</sup> zwecks Ausbau des Weges kostenlos an die Stadt ST.VITH abzutreten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Parzellenabsplass „Teilstück 1“ der Parzelle Nr. 64F, Gemarkung 2 – Meyerode, Flur G, wie er auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 25. Juli 2011 dargestellt ist, zur öffentlichen Nützlichkeit kostenlos von Frau Ella KRINGS, Wallerode 13/A, zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde einzuverleiben.

Artikel 2: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen, wobei die diesbezüglichen Unkosten zu Lasten der Stadt ST.VITH sind.

Aufgrund des Artikels L1122-19 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verläßt Herr Herbert FELTEN, Schöffe, den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

#### 10. Verkauf der Gemeindeparzellen Nr. 24 und Nr. 27, gelegen Gemarkung 4 – Lommersweiler, Flur N, an Herrn Joseph HACK: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages von Herrn Joseph HACK, Neidingen 31, 4780 ST.VITH, auf Erwerb der Gemeindeparzelle Nr. 24, gelegen Gemarkung 4, Flur N;

Angesichts dessen, dass diese Parzelle an Herrn Joseph HACK verpachtet ist;

Aufgrund der Tatsache, dass Herr Joseph HACK alleiniger Angrenzer an obengenannter Parzelle ist;

Aufgrund des beiliegenden Auszuges aus dem Katasterplan;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 6. Juli 2011;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Joseph HACK vom 18. Juli 2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr JOUSTEN) mit der Begründung, dass der Verkaufspreis zu niedrig sei.

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 24, gelegen Gemarkung 4 – Lommersweiler, Flur N, mit einer Fläche von 4 454 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle, zu dem durch das Immobilienerwerbskomitee abgeschätzten Preis von 1 800,00 € an Herrn Joseph HACK, Neidingen 31, 4780 ST.VITH, im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten des Antragstellers, Herrn Joseph HACK.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Herr FELTEN, Schöffe, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

11. Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 100/02, gelegen Gemarkung 1 – ST.VITH, Flur D, an Frau Karla Elisabeth WINDHAUSEN: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage von Frau Karla Elisabeth WINDHAUSEN, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Wiesenbachstraße 30, auf Ankauf dieser Gemeindeparzelle;

Aufgrund des beiliegenden Auszuges aus dem Katasterplan;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 14. Juli 2011;

Aufgrund des Kaufversprechens von Frau Karla Elisabeth WINDHAUSEN vom 27. Juli 2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 100/02, gelegen Gemarkung 1 – ST.VITH, Flur D, mit einer Fläche von 155 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle, zu dem durch das Registrierungsamt abgeschätzten Preis von 30 €/m<sup>2</sup> an Frau Karla Elisabeth WINDHAUSEN, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Wiesenbachstraße 30, im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch Frau Karla Elisabeth WINDHAUSEN an die Stadt ST.VITH, zu zahlender Kaufpreis: 155 m<sup>2</sup> x 30 €/m<sup>2</sup> = 4.650,00 €

Artikel 2: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten der Antragstellerin, Frau Karla Elisabeth WINDHAUSEN.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

IV. Finanzen

12. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde ST.VITH am Notarzdienst der Klinik St. Josef in ST.VITH für das Haushaltsjahr 2011.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der VoG Klinik ST.VITH in ST.VITH an die fünf Eifelgemeinden zwecks finanzieller Beteiligung am Defizit des Notarzdienstes;

Aufgrund der erfolgten Beratungen der Gemeindegremien der fünf Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und ST.VITH am 7. Dezember 2007 in Amel, wobei ein neuer Verteilerschlüssel für die Übernahme des Defizits und die Unterstützung verschiedener sozialer Einrichtungen in der Eifel vereinbart wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

1. Solidarisch mit den 4 Eifelgemeinden Büllingen, Bütgenbach, Amel und Burg-Reuland und mit der VoG Klinik St. Josef ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarzdienstes der VoG Klinik St. Josef ST.VITH für das Haushaltsjahr 2011.
2. Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen:
  - der Beitrag des Förderstaates;
  - der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
  - die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird;
  - eventuell anderer Beiträge.
3. Die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH übernimmt 30 %, die Gemeinden 70 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarzes in einer der 5 Eifelgemeinden verrechnet werden.
4. Als Verteilerschlüssel der ersten 50 % wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des betreffenden Verrechnungsjahres angenommen.
5. Vorstehender Beschluss wird zur Information zugestellt an:
  - die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland;
  - die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH;
  - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

13. O Schulmarjanne VoG – Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Renovierung des Vereinslokals“.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der O Schulmarjanne VoG, auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Renovierung des Vereinslokals“;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegendem Antrag um ein Gesamtprojekt in Höhe von 413.000,00 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % und eine Bezuschussung seitens der Stadt ST.VITH in Höhe von 33 % der restlichen 40 % der Kosten erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass ein Antrag auf Bezuschussung für das Projekt bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wurde;

In Erwägung dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen für alle Infrastrukturvorhaben u.a. den Grundriss des Finanzplans und somit in diesem Fall den Nachweis des prinzipiellen Einverständnisses der Gemeinde zur Beteiligung an der Finanzierung erwartet;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindegemeinschaftszuschuss von 33 % der restlichen 40 % somit auf 54.500,00 € beläuft;

In Anbetracht dessen, dass der Betrag in der zweiten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH eingetragen wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der O Schulmarjanne VoG einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Renovierung des Vereinslokals“ in Höhe von 33 % der restlichen 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 54.500,00 € zu gewähren. Der Betrag wird in der zweiten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH eingetragen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

#### 14. A. Autonome Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH: Genehmigung des Jahresabschlussberichtes mit Jahresendabrechnung und Jahresbilanz für das Geschäftsjahr 2010.

Der Stadtrat:

Aufgrund folgenden Sachverhaltes:

Am 13. August 2011 hinterlegte die Autonome Gemeinderegie „Kultur- Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ dem Stadtrat in Ausführung von Artikel 43, § 2 ihrer Satzungen den am 11. August 2011 vom Verwaltungsrat genehmigten Jahresabschlussbericht 2010 zur Genehmigung;

Auf Antrag der Autonomen Gemeinderegie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung in der Finanzkommission;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Einziges Artikel: Der vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie „Kultur- Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ am 13. August 2011 hinterlegte Jahresabschlussbericht 2010 wird genehmigt.

#### 14. B. Autonome Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH: Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane.

Der Stadtrat:

Aufgrund folgenden Sachverhaltes:

Am 13. August 2011 hinterlegte die Autonome Gemeinderegie „Kultur- Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ dem Stadtrat in Ausführung von Artikel 43, § 2 ihrer Satzungen den am 11. August 2011 vom Verwaltungsrat genehmigten Jahresabschlussbericht 2010, der vom Stadtrat genehmigt wurde;

Gemäß Artikel 43, § 4 der Satzungen obliegt es dem Stadtrat, nach erfolgter Genehmigung des Jahresabschlussberichtes in einer gesonderten Abstimmung den Verwaltungs- und Kontrollorganen der Autonomen Gemeinderegie Entlastung zu erteilen sofern die Jahresendabrechnung weder Unterlassungen noch falsche Angaben enthält, die über die tatsächliche Lage der Autonomen Gemeinderegie hinwegtäuschen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Prüfberichte des Kollegiums der Kommissare, die dem Jahresabschlussbericht beigelegt sind, keinen derartigen Vermerk enthalten;

Auf Antrag der Autonomen Gemeinderegie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung in der Finanzkommission;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Einziges Artikel: Der Stadtrat erteilt den Verwaltungs- und Kontrollorganen der Autonomen Gemeinderegie „Kultur- Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ auf der Grundlage des genehmigten Jahresabschlussberichtes 2010 Entlastung.

#### 15. A. Stadtwerke ST.VITH: Bilanz- und Ergebniskonten des Jahres 2010. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Bilanz der Stadtwerke ST.VITH, für das Rechnungsjahr 2010, so wie sie vom Einnehmer aufgestellt wurde.

#### 15. B. Stadtwerke ST.VITH: Genehmigung des Tatsächlichen Kostenpreises für die Trinkwasserversorgung (TKV) von 1,55 €/m<sup>3</sup> für das Jahr 2011.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den TKV in Höhe von 1,55 €/m<sup>3</sup> für das Jahr 2011. Der TKAR (Tatsächlicher Kostenpreis für die Abwasserreinigung) ist auch weiterhin Bestandteil dieser Tarifierung und wird der SPGE zugeleitet.

#### 16. Stadtwerke ST.VITH. Aufnahme einer Anleihe zur Finanzierung verschiedener Projekte im Wassersektor. Festlegung der Auftragsbedingungen und des Vergabemodus.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 16;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere Artikel 53 § 3;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen eine Finanzdienstleistung im Sinne von Anhang 2, A, 6 b des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ist;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Auftrag über ein Darlehen wie das in Artikel 1 beschriebene Darlehen zu erteilen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Vergeben wird ein Auftrag über den Abschluss eines Darlehens in Höhe von 1.500.000,00 € zur Finanzierung verschiedener Projekte im Wassersektor.

Artikel 2: Der gemäß Artikel 54 des Königlichen Erlasses vom 08.01.1996 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 708.750,00 €.

Artikel 3: Angesichts seines Umfangs wird der in Artikel 1 erwähnte Auftrag im Wege eines allgemeinen Angebotsaufrufs gemäß Artikel 16 vergeben.

Artikel 4: Der Auftrag erfolgt gemäß beiliegendem Lastenheft.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (16. A.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

16. A. Einleiten eines Gerichtsverfahrens gegen säumige Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 2.504,30 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 2.504,30 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

17. Haushaltsplanabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Recht für das Jahr 2011. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 26.04.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 09.05.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22.06.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 10.05.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2011 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 87.565,14 €  
- auf der Ausgabenseite: 87.565,14 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 26.04.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 87.565,14 €  
- auf der Ausgabenseite: 87.565,14 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

18. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Wallerode für das Jahr 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden ST.VITH und Amel, in der Sitzung vom 05.04.2011 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 28.04.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 10.05.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 04.05.2011;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 22.06.2011 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2010, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 24.343,70 €  
- auf der Ausgabenseite: 14.044,51 €

und mit einem Überschuss von 10.299,19 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2010 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;



Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden ST.VITH und Amel, in der Sitzung vom 5. April 2011 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 24.343,70 €
- auf der Ausgabenseite: 14.044,51 €

und mit einem Überschuss von 10.299,19 € abgeschlossen wird.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnahmer der Gemeinde Amel
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

19. Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Jahr 2010. Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rechnung, die das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 08.03.2011 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in einer Ausfertigung am 23.03.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH;

In Erwägung, dass folgende Berichtigung vorgenommen werden muss: der Überschuss des Rechnungsjahres 2009 in Höhe von 11.338,70 € ist in den außerordentlichen Einnahmen, Kapitel II Artikel 20 einzutragen;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Beschließt: einstimmig

Ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2010 der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH unter der ausdrücklichen Bedingung zu äußern, dass bei der Billigung durch das Provinzkollegium nachstehende Korrektur berücksichtigt wird:

- Außerordentliche Einnahmen: Kapitel II.20 Überschuss des vorherigen Rechnungsjahres: hier ist der Überschuss der Rechnung 2009 einzutragen: 11.338,70 €.

Unter Berücksichtigung dieser Korrektur ergibt sich folgendes Resultat:

- auf der Einnahmenseite: 45.780,42 €
- auf der Ausgabenseite: 33.031,29 €

Überschuss: 12.749,13 € (anstatt 1.410,43 €).

Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

20. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Stadt ST.VITH für das Jahr 2011. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Herr JOUSTEN)

	Einnahmen	Ausgaben	Resultat
Nach dem ursprünglichen Haushalt	+ 5.521,72 €		
	11.007.283,92 €	11.001.762,20 €	- 0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 1.234.480,89 €	755.524,45 €	+ 478.956,44 €
Verringerung der Kredite	- 16.251,00 €	1.620,00 €	- 14.631,00 €
Neues Resultat	12.225.513,81 €	11.755.666,65 €	+ 469.847,16 €
	- 0,00 €		

Außerordentlicher Haushalt: 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Herr JOUSTEN)

Nach dem ursprünglichen Haushalt	+ 0,00 €		
	4.465.482,84 €	4.465.482,84 €	- 0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 896.035,95 €	1.004.436,21 €	+ €
Verringerung der Kredite	- 37.099,74 €	145.500,00 €	- 0,00 €
Neues Resultat	5.324.419,05 €	5.324.419,05 €	+ €
	- 0,00 €		

21. Kontrolle der Stadtkasse - für das 1. und 2. Trimester 2011. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung – des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 18.07.2011 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.876.806,76 € belaufen.

Herr Herbert GROMMES und Herr René HOFFMANN, Schöffen, sowie Herr Bernd KARTHÄUSER, Ratsmitglied, verlassen den Saal und nehmen nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."